

Antrag auf Abweichung, Ausnahme oder Befreiung von baurechtlichen Vorschriften

Über die Gemeinde

Stadt Erbach

Bauamt

Erlenbachstraße 50

89155 Erbach

an die untere Baurechtsbehörde

Bauherr:

Name, Vorname /Firma:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Kontakt (Tel./Fax/E-Mail)

Baugrundstück:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Gemarkung:

Flurstück-Nr.:

Vorhaben:

Objekt:

Abbruch Scheune, Änderung Dachneigung Stall & Neubau
Wohnhaus

Errichtung:

(Nutzungs-)Änderung:

Sonstiges:

Das Vorhaben ist

verfahrensfrei

(Antrag gemäß § 56 Abs. 6 LBO)

vereinfacht zu genehmigen

(Antrag gemäß § 52 Abs. 4 LBO)

genehmigungspflichtig

(Verfahren gemäß § 49 LBO)

Hiermit beantrage ich als Bauherr folgende

Abweichung gem. § 56 Abs. 1 LBO

Abweichung gem. § 56 Abs. 2 LBO

Ausnahme gem. § 56 Abs. 3 LBO

Ausnahme gem. § 56 Abs. 4 LBO

Befreiung gem. § 56 Abs. 5 LBO

Ausnahme gem. § 31 Abs. 1 BauGB

Befreiung gem. § 31 Abs. 2 BauGB

**Antrag
auf Abweichung, Ausnahme oder Befreiung von baurechtlichen Vorschriften**

Seite 2

Für den Neubau des geplanten Wohnhaus auf dem Flurstück 28/1, Dellmensingener Straße 28/1, 89155 Erbach-Ersingen beantragen wir die Befreiung von der Einhaltung der Baugrenze.

Begründung;

Die Festlegung der Baugrenze im Bebauungsplan „Dellmensingener Steig“ vom 10.07.1985 erfolgte unter der Annahme, daß das Stallgebäude an der Ecke Dellmensingener Straße / Mittelstraße abgerissen wird. Jedoch kommt ein Abriss für die Eigentümer langfristig nicht in Betracht, da es für den Fortbestand des landwirtschaftlichen Betriebs als Stall – und Garagengebäude von grosser Bedeutung ist. Daher macht die Einhaltung der Baugrenze für das geplante Wohnhaus keinen Sinn, da die festgelegte Baugrenze durch das bestehende Stallgebäude langfristig und auf nicht absehbare Zeit nicht eingehalten werden kann.

Das geplante Wohnhaus überschreitet die Baugrenze im Mittel um ca. 3,0 m und liegt damit weiter hinter der Baugrenze als die bestehenden Scheune, welche für den Neubau abgerissen wird.

Städtebaulich vermittelt das geplante Wohnhaus zwischen den Fluchten des westlich gelegenen Stallgebäudes und der östlich verlaufenden Bebauung.

Aus den o.g. Gründen ist die Befreiung von der Einhaltung der Baugrenze aus städtebaulicher Sicht vertretbar.

Anlagen:

Bauherr: Datum/Unterschrift